

Gemeinde Lindlar



Auskunft erteilt: Katrin Hoffer
Geschäftszeichen:
Zimmer Nr.: 400
Telefondurchwahl: (02266) 96 410
Telefax: (02266) 96 7 410
Telefonzentrale (02266) 96 0
E-Mail: katrin.hoffer@lindlar.de
Homepage: <http://www.lindlar.de>

Lindlar, den 29.11.2011

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der unten näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Bitte beachten Sie wie angekündigt den geänderten Sitzungsort!!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

| | | |
|---|-------------------|------------------|
| Gremium | | Sitzungs-Nr. |
| Gemeinderat | | 20 |
| Wochentag | Datum | Uhrzeit |
| Dienstag | 13.12.2011 | 17.30 Uhr |
| Sitzungsort | | |
| Evangelische Kirchengemeinde Lindlar, JUBILATE FORUM, Auf dem Korb 21, 51789 Lindlar | | |

Tagesordnung

**zur 20. Sitzung des
Gemeinderates
der Gemeinde Lindlar
am 13.12.2011**

| TOP | Beratungsgegenstand - Öffentlicher Teil - |
|------------|--|
| 1. | Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates |
| 2. | Fragestunde für Einwohner |
| 3. | Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 19.10.2011 - öffentliche Sitzung - |
| 4. | Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 19.10.2011 - öffentliche Sitzung - |
| 5. | Verabschiedung eines Ratsmitgliedes |
| 6. | Aktualisierung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 |
| 7. | Steinbruch Linde – Eintragung als Bodendenkmal |
| 8. | a) Haushaltsreden der Fraktionen b) Aussprache über die Haushaltsreden |
| 9. | Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2012 und V. Nachtrag zur Gebührenordnung der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar |
| 10. | Wirtschaftsplan des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar für das Jahr 2012 |
| 11. | Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Jahr 2010 - Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar - |
| 12. | I. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010 a) Änderung der Bagatellgrenze für Wasserabzugsmengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr b) Änderung des § 5 Abs. 7 Satz 2 c) Gebührenkalkulation des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar, Betriebszweig Abwasser |
| 13. | XX. Nachtrag vom zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 18.12.1981 |

| | |
|-----|--|
| 14. | Veränderungsnachweis aufgrund von Fachausschussbeschlüssen bzw. aktualisierten Verwaltungsempfehlungen - Sitzungsvorlage wird nachgereicht - |
| 15. | Stellenplan 2012 |
| 16. | Haushaltssatzung 2012 |
| 17. | Informationen der Verwaltung |
| 18. | Verschiedenes |

| TOP | Beratungsgegenstand - Nichtöffentlicher Teil - |
|------------|---|
| 19. | Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 19.10.2011 - nichtöffentliche Sitzung - |
| 20. | Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 19.10.2011 - nichtöffentliche Sitzung - |
| 21. | Informationen der Verwaltung |
| 22. | Verschiedenes |

Ratsbüro

Sitzungsvorlage

**für die 20. Sitzung des
Gemeinderates
am 13.12.2011
- öffentliche Sitzung -**

**TOP 3: Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des
Gemeinderates vom 19.10.2011
- öffentliche Sitzung -**

Zu TOP 1- 2: Regularien

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 3:

**Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates vom
19.10.2011 – öffentliche Sitzung –**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 4:

**Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom
19.10.2011 - öffentliche Sitzung -**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 4a:

Umbesetzung von Ausschüssen

Hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 6.10.2011

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 5:

Bebauungsplan Nr. 48 - Lindlar-West -, XII. Änderung Bereich Wupperweg

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 6

Einbringung der Haushaltssatzung (des Haushaltsplanentwurfs) für das Jahr 2012

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 7:

Informationen der Verwaltung

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.11.2011 wurde unter TOP 07: Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes berichtet und es wurde ein Beschluss gefasst (s. Niederschrift).

Zu TOP 8:

Verschiedenes

Zu TOP 8.1.:

Fehlende 30 km/h-Schilder auf der Straße Bonnersüng und Schlüsselberg

Die fehlenden Schilder wurden in der Zwischenzeit ersetzt.

Sicherheit und Ordnung**Sitzungsvorlage**

für die Sitzung des
Gemeinderates
am 13.12.2011

- öffentliche Sitzung -

TOP 06: Aktualisierung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004

| Vorberaten im | am | TOP |
|--------------------------------------|------------|-----|
| Ausschuss für Sicherheit und Ordnung | 28.09.2010 | 11 |
| Ausschuss für Sicherheit und Ordnung | 29.11.2011 | 11 |

Sachverhalt:

Im Rahmen der Überprüfung der Streubezirkseinteilung wurde auch das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass die in **Anlage I** genannten Straßen in das Straßenverzeichnis noch eingefügt werden müssen.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung am 29.11.2011, TOP 11, unterbreitet die Verwaltung dem Gemeinderat folgenden

Beschlussvorschlag:

Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Lindlar wird unter Einbeziehung der in Anlage I aufgeführten Straßen neu bekannt gemacht und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung sind die betroffenen Grundstückseigentümer in Eichholz, Horpe und Altenrath-Böhl zusätzlich in geeigneter Form über die Änderungen zu informieren.

Herbert Schibelka
Fachleiter

Ralf Urspruch
Fachleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Anlage I

| Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger | | | | | | |
|--|----------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|---|-----------------|
| Ortsteil | Strasse | 1 | 2 | 3 | Bemerkungen | Klassifizierung |
| Frielingsdorf | Am Alten Friedhof | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | Gemeinde |
| Hohkeppel | Pastor-Schneider-Weg | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | Gemeinde |
| Horpe | Am Schlagbaum | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Eingliederung in die Ortschaft Horpe | Gemeinde |
| Horpe | Horpestr. | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Eingliederung in die Ortschaft Horpe; Durchgangsstraße nur Gehweg = zu 1: | Gemeinde |
| Lindlar | Am Marktplatz | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | Gemeinde |
| Lindlar | Holz-Richter-Straße | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | Gemeinde |
| Lindlar | Lingenbacher Weg | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Winterdienst nur bis Einfahrt Freilichtmuseum | Gemeinde |
| Remshagen | Am Berkebach | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Winterdienst nur bis Einfahrt :metabolen | Gemeinde |
| zu 1: ganzjährige Reinigung der Gehwege, falls Gehweg vorhanden zu 2: ganzjährige Reinigung der Gehwege (falls vorhanden) sowie ganzjährige Fahrbahnreinigung ausser bei gemeindlichem Winterdienst zu 3: ganzjährige Reinigung von Fahrbahn und (falls vorhanden) ganzjährige Reinigung der Gehwege | | | | | | SEITE 1 VON 2 |

| Ortsteil | Strasse | 1 | 2 | 3 | Bemerkungen | Klassifizierung |
|----------|------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|-----------------------------|-----------------|
| Scheel | Dominoweg | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | Gemeinde |
| Scheel | Pöhler Weg | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | ab dem Tag nach der Widmung | Gemeinde |
| Scheel | Zur Zwergenhöhle | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | Gemeinde |

zu 1: ganzjährige Reinigung der Gehwege, falls Gehweg vorhanden

zu 2: ganzjährige Reinigung der Gehwege (falls vorhanden) sowie ganzjährige Fahrbahnreinigung ausser bei gemeindlichem Winterdienst

zu 3: ganzjährige Reinigung von Fahrbahn und (falls vorhanden) ganzjährige Reinigung der Gehwege

**Bauen, Planen, Umwelt,
Denkmalschutz**

Sitzungsvorlage

**für die Sitzung des
Gemeinderates
am 13.12.2011**

- öffentliche Sitzung -

TOP 07: Steinbruch Linde – Eintragung als Bodendenkmal

| Vorberaten im | am | TOP |
|-------------------------------------|------------|------------|
| Bau-, Planungs- und Umweltausschuss | 07.12.2010 | 16 |
| Bau-, Planungs- und Umweltausschuss | 07.12.2011 | 12 |

Sachverhalt:

Für die Beratung ist die Vorlage zum Bau-, Planungs- und Umweltausschuss vom 07.12.2011, TOP 12, zu verwenden.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 07.12.2011, TOP 12, unterbreitet die Verwaltung dem Gemeinderat folgenden

Beschlussvorschlag:

Das Bodendenkmal Steinbruch Linde ist gemäß § 3, Abs. 2 DSchG NW, wie in der Anlage 4 der Sitzungsvorlage zum Bau-, Planungs- und Umweltausschuss vom 07.12.2011, TOP 12, beschrieben, in die Denkmalliste einzutragen.

Petric Newrzella
Fachleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Finanzen, Steuern, Rechnungswesen**Sitzungsvorlage**

für die Sitzung des
Gemeinderates
am 13.12.2011

- öffentliche Sitzung -

TOP 09: Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2012 und V. Nachtrag zur Gebührenordnung der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar

| | | |
|--------------------------------------|------------|-----|
| Vorberaten im | am | TOP |
| Ausschuss für Sicherheit und Ordnung | 29.11.2011 | 07 |

Sachverhalt:

Nach einem Urteil des OVG Münster (II:A676/76 vom 23.10.1978) müssen Gebührenkalkulationen der Kostenrechnenden Einrichtungen, die sich auf Gebühren auswirken, vom Gemeinderat beschlossen werden.

Entstandene Gewinne / Verluste sind nach den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb von 3 Jahren auszugleichen.

Die Festlegung des öffentlichen Interesses auf 10% erfolgte durch Beschluss des Gemeinderates vom 13.03.2009. Die Friedhöfe der Gemeinde Lindlar werden neben ihrem vorrangigen Zweck als Begräbnisstätte auch als Orte der Besinnung und Erholung genutzt und erfüllen somit eine allgemeine Funktion für alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Lindlar. Dies wird durch die natürliche Beschaffenheit der Friedhöfe und deren zentrale Lage untermauert.

Die Gebührenkalkulation für das Bestattungswesen 2012 ist als Anlage beigefügt. Sie besteht aus der Kalkulation selbst, ergänzt um die Anlagen 1 bis 6. Die Anlage 6 sowie der Entwurf des V. Nachtrages zur Gebührenordnung zeigen die neu kalkulierten Gebührensätze für 2012. Daraus ergibt sich eine Erhöhung der zurzeit gültigen Grabstellengebühren.

Die Gebührenkalkulation 2012 schließt mit einem geplanten Fehlbetrag nach KAG in Höhe von €6.588 sowie mit einem NKF-Fehlbetrag in Höhe von €131.130.

Der Fehlbetrag der Betriebsabrechnung 2010 nach KAG in Höhe von €4.022,65 wurde im Jahresabschluss 2010 dem Sonderposten für Gebührenaussgleich Bestattungswesen entnommen, der damit €60.737,63 beträgt. Der Verlust nach NKF in Höhe von €129.762,32 wurde durch den allgemeinen Haushalt getragen.

Vorläufige Berechnungen der Betriebsabrechnung 2011 für das Bestattungswesen zeigen Verluste nach KAG in Höhe von T€ 54 und NKF in Höhe von T€ 164. Die Verluste entstehen, da die geplanten Einnahmen aus Grabstellengebühren vermutlich nicht realisiert werden. Eine Inanspruchnahme des Sonderpostens für Gebührenaussgleich Bestattungswesen in Höhe von T€ 54 wird erforderlich. Dieser wird somit noch T€ 6 betragen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Sonderposten für den Gebührenaussgleich nicht in die Kalkulation einzubeziehen und die Gebührensätze in 2012 zu erhöhen.

Vorbehaltlich der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung unterbreitet die Verwaltung dem Gemeinderat folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Gebührenkalkulation 2012 des Bestattungswesens sowie der V. Nachtrag zur Gebührenordnung der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Annette Krop
Sachbearbeiterin

Friedhelm Schwirten
Fachleiter

Werner Hütt
Gemeindekämmerer

Dr. Hermann-Josef
Tebroke
Bürgermeister

**Finanzen, Rechnungswesen,
Controlling****Sitzungsvorlage****für die Sitzung des
Gemeinderates
am 13.12.2011****- öffentliche Sitzung -****TOP 10: Wirtschaftsplan des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar
für das Jahr 2012**

| Vorberaten im | am | TOP |
|-------------------------------------|------------|-----|
| Betriebsausschuss Wasser / Abwasser | 06.12.2011 | 8 |

Sachverhalt:

Auf die Anlage zu TOP 8 (Wirtschaftsplan 2012) des Betriebsausschusses Wasser/Abwasser vom 06.12.2011 wird verwiesen.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Betriebsausschuss Wasser/Abwasser am 06.12.2011 TOP 8, unterbreitet die Verwaltung dem Gemeinderat folgenden

Beschlussvorschlag:

- 1 a) Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2012, Betriebszweig Wasser, in der vorgelegten Fassung wird beschlossen
- 1 b) Das Investitionsprogramm für die Jahre 2012 - 2015, Betriebszweig Wasser, in der vorgelegten Fassung wird beschlossen.
- 2 a) Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2012, Betriebszweig Abwasser, in der vorgelegten Fassung wird beschlossen.
- 2 b) Das Investitionsprogramm für die Jahre 2012 - 2015, Betriebszweig Abwasser, in der vorgelegten Fassung wird beschlossen.

Werner Hütt
kfm. Betriebsleiter

Ralf Urspruch
techn. Betriebsleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Gemeindewerk Wasser und Abwasser**Sitzungsvorlage**

**für die Sitzung des
Gemeinderates
am 13.12.2011**

- öffentliche Sitzung -

| |
|--|
| TOP 11: Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Jahr 2010 - Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar - |
|--|

| | | |
|-------------------------------------|------------|-----|
| Vorberaten im | am | TOP |
| Betriebsausschuss Wasser / Abwasser | 06.12.2011 | 5 |

Aufgrund des § 26 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Betriebsleitung des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der den Abschluss und den Bericht mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Gemeinde Lindlar zur Feststellung weiterleitet.

Der von der Betriebsleitung zum 31.12.2010 erstellte Jahresabschluss und Lagebericht 2010 wurde von der Fa. Weber und Thönes, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH, Reichshof geprüft. Vertreter der Fa. Weber und Thönes Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH, Reichshof werden in der Sitzung des Betriebsausschusses die entsprechenden Erläuterungen zum Jahresabschluss und Lagebericht 2010 geben.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist als Anlage beigefügt.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Betriebsausschusses Wasser/Abwasser unterbreitet die Betriebsleitung folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Ergebnisverwendungsvorschlag sieht vor, den Jahresüberschuss 2010 in Höhe von 466.615,76 € wie folgt zu verwenden:

Die Eigenkapitalverzinsung für den Betriebszweig Abwasser in Höhe von 569.905,91€ wird an den Haushalt der Gemeinde abgeführt und hierfür

- a) ein Betrag in Höhe von 466.615,76 € aus dem Jahresüberschuss 2010 verwendet,
- b) ein Betrag in Höhe von 103.290,15 € der allgemeinen Rücklage entnommen.

Volker Nosek
Fachleiter Finanzen,
Rechnungswesen, Controlling

Werner Hütt
kfm. Betriebsleiter

Ralf Urspruch
techn. Betriebsleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

**Gemeindewerk
Wasser und Abwasser**

Sitzungsvorlage

für die Sitzung des
Gemeinderates
am 13.12.2011

- öffentliche Sitzung -

| | |
|----------------|---|
| TOP 12: | I. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010 |
| | a) Änderung der Bagatellgrenze für Wasserabzugsmengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr |
| | b) Änderung des § 5 Abs. 7 Satz 2 |
| | c) Gebührenkalkulation des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar, Betriebszweig Abwasser |

| | | |
|-------------------------------------|------------|-----|
| Vorberaten im | am | TOP |
| Betriebsausschuss Wasser / Abwasser | 06.12.2011 | 7 |

Sachverhalt:

a) Änderung der Bagatellgrenze für Wasserabzugsmengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr

In der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht NRW war bislang anerkannt, dass aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und zur Vermeidung von Personal- und Verwaltungsaufwand nicht jede noch so geringe Wasserschwindmenge an Trinkwasser (Frischwasser) bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) abgezogen werden muss. Es konnte deshalb eine sogenannte Bagatellgrenze satzungsrechtlich festgelegt werden.

In der zurzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010 ist in § 4 Abs. 4 Satz 2 die Bagatellgrenze von 15 m³/Jahr für den Frischwasser-Abzug in der Weise geregelt, dass grundsätzlich nur diejenigen Frischwassermengen abgezogen werden können, die 15 m³/Jahr übersteigen.

Es ist zu erwarten, dass das OVG NRW in naher Zukunft die Möglichkeit der Überprüfung zulässt, ob eine Bagatellgrenze in einer gemeindlichen Gebührensatzung für den Abzug von nachweislich der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermengen rechtlich überhaupt oder bis zu welcher Höhe noch Bestand hat.

Die Bedenken des OVG NRW gegen die Bagatellgrenze könnte zukünftig auch dadurch Rechnung getragen werden, dass die Höhe der Nichtanerkennung von Wasserschwindmengen (15 m³/Jahr) herabgesetzt wird. Der Grund hierfür wäre, dass eine Bagatellgrenze von 15 m³/Jahr dann keine finanzielle Bagatelle für den Gebührenschuldner mehr ist, wenn er mehr als 60,00 € pro Jahr (Gemeinde Lindlar: 15 m³ x 4,20 €/m³ = 63,00 €) dafür bezahlt, dass er die Leistung „Schmutzwasserbeseitigung“ gar nicht in Anspruch nimmt, weil er Wassermengen nicht der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

In Anbetracht dessen wäre es möglich, die Bagatellgrenze von 15 m³/Jahr auf 7,0 m³/Jahr abzusenken, weil dann die sog. „finanzielle Bagatelle“ geringer würde (Beispiel: 7,0m³ x 4,20 €/m³ = 29,40 €). Die Kommunal- und Abwasserberatung NRW geht davon aus und empfiehlt, dass eine finanzielle Bagatelle von bis zu 30,00 €/Jahr einem gebührenpflichtigen Benutzer noch zugemutet werden kann, denn dieses würde einer „finanziellen Tagesbelastung“ von rund acht Cent pro Tag, bezogen auf ein Abrechnungsjahr, entsprechen.

Unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommunal- und Abwasserberatung NRW schlägt die Betriebsleitung vor dem Gemeinderat zu empfehlen, die Bagatellgrenze für Wasserabzugsmengen zur Berechnung der Schmutzwassergebühr von derzeit 15 m³/Jahr auf 7 m³/Jahr zu reduzieren. Im vorliegenden Entwurf zum I. Nachtrag der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010 sind die Änderungen eingeflossen.

b) Änderung des § 5 Abs. 7 Satz 2

Am 16.12.2010 wurde eine neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar beschlossen.

In § 5 Abs. 7 dieser Satzung (Niederschlagswassergebühren) liegt leider ein Schreibfehler vor. Im Satz 2 heißt es fälschlicherweise:

„Bei reinen Regenwassernutzungsanlagen für die Gartenbewässerung mit Überlauf in die Kanalisation werden die ersten 15 m³ des gemessenen und verbrauchten Regenwassers wird die daran angeschlossene befestigte und abflusswirksame Fläche ebenfalls um 0,8 m³ reduziert.“

Richtig muss es hier heißen:

„Bei reinen Regenwassernutzungsanlagen für die Gartenbewässerung mit Überlauf in die Kanalisation werden die ersten 15 m³ des gemessenen und verbrauchten Regenwassers **nicht angerechnet; für jeden weiteren m³ gemessenen und verbrauchten Regenwassers** wird die daran angeschlossene befestigte und abflusswirksame Fläche ebenfalls um 0,8 m² reduziert.“

Im vorliegenden Entwurf zum I. Nachtrag der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010 sind die Änderungen eingeflossen.

c) Gebührenkalkulation des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar, Betriebszweig Abwasser

Die Gebührenkalkulation 2012 des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar, Betriebszweig Abwasser ist als Anlage beigefügt.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Betriebsausschusses Wasser/Abwasser unterbreitet die Betriebsleitung folgende

Beschlussempfehlung:

1. Die Gebührenkalkulation 2012 des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar, Betriebszweig Abwasser, wird beschlossen.
2. Der I. Nachtrag der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010 wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Ralf Urspruch
Techn. Betriebsleiter

Werner Hütt
Kaufm. Betriebsleiter

Dr. Hermann-Josef
Tebroke
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

I. Nachtrag

vom 2011 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar - BGS - vom 16.12.2010.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes durch Gesetz vom 11.12.2007 9. Oktober.2007 (GV. NRW. S. 20078, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Lindlar über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung der Gemeinde Lindlar über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 2011 folgenden I. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Neufassung:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 7 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Neufassung:

Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird die nicht der Kanalisation zugeführte Wassermenge über einen separaten Wasserzähler ermittelt. Der Wasserzähler unterliegt dem Eichgesetz. Ist ein solcher Wasserzähler nicht vorhanden, wird der Verbrauch pro Großvieheinheit um 12 m³/Jahr herabgesetzt. Die ersten 7 m³ werden vom Abzug ausgenommen. Maßgebend ist die Zahl des nachgewiesenen Viehbestandes entsprechend der Viehzählung bzw. Veranlagung zur Viehseuchenkasse. Die Ermittlung der Vieheinheiten erfolgt auf der Grundlage des Abschnittes 124 a der Richtlinien zum Einkommensteuergesetz. Bei einem pauschalen Abzug anhand der Großvieheinheiten wird als Mindestverbrauch ein Jahreswasserverbrauch von 40 m³/Person zugrunde gelegt.

§ 2

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt in m³ Schmutzwasser

- | | |
|--|-----------------------|
| - für Nichtmitglieder des Aggerverbandes | 4,28 €/m ³ |
| - für Mitglieder des Aggerverbandes | 2,05 €/m ³ |

§ 3

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Neufassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von:

- QN 2,5 (3-5 m³/h) jährlich: 60,00 € (monatlich 5,00 €)
- QN 6 (6-10 m³/h) jährlich: 90,00 € (monatlich 7,50 €)
- QN 10 (20 m³/h) jährlich: 192,00 € (monatlich 16,00 €)
- QN 15 (30 m³/h) jährlich: 264,00 € (monatlich 22,00 €)
- DN 50 mm jährlich: 624,00 € (monatlich 52,00 €)
- DN 80 mm jährlich: 732,00 € (monatlich 61,00 €)
- DN 100 mm jährlich: 828,00 € (monatlich 69,00 €)

§ 4

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Neufassung

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1

- | | |
|--|-----------------------|
| - für Nichtmitglieder des Aggerverbandes | 0,68 €/m ² |
| - für Mitglieder des Aggerverbandes | 0,44 €/m ² |

§ 5

§ 5 Abs. 7 erhält folgende Neufassung

Für jeden Kubikmeter des an einer Brauchwassernutzungsanlage mit Überlauf in die Kanalisation (Regenwassernutzung z.B. für Toilettenspülung oder Waschmaschine) gemessenen und verbrauchten Regenwassers wird die daran angeschlossene befestigte und abflusswirksame Fläche bei der Gebührenermittlung um 0,8 m² reduziert.

Bei reinen Regenwassernutzungsanlagen für die Gartenbewässerung mit Überlauf in die Kanalisation werden die ersten 15 m³ des gemessenen und verbrauchten Regenwassers nicht angerechnet; für jeden weiteren m³ gemessenen und verbrauchten Regenwassers wird die daran angeschlossene befestigte und abflusswirksame Fläche ebenfalls um 0,8 m² reduziert.

Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes genügen.

§ 6

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Neufassung

Die Gebühr beträgt:

- für Grundstücke von Kleineinleitern, die eine vollbiologische Kleinkläranlage betreiben 1,61 €/m³
- für Grundstückseigentümer von Kleineinleitern, die eine nicht DIN-gerechte Kleinkläranlage betreiben 2,73 €/m³

§ 7

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Neufassung

- Die Gebühr beträgt 3,85 €/m³

§ 8

Dieser I. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar - BGS - vom 16.12.2010 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende I. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar,

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

**Finanzen, Rechnungswesen,
Controlling****Sitzungsvorlage**

**für die Sitzung des
Gemeinderates
am 13.12.2011**

- öffentliche Sitzung -

TOP 13: XX. Nachtrag vom zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 18.12.1981

| | | |
|-------------------------------------|------------|-----|
| Vorberaten im | am | TOP |
| Betriebsausschuss Wasser / Abwasser | 06.12.2011 | 6 |

Sachverhalt:

Aufgrund des vorliegenden Wirtschaftsplanes Betriebszweig Wasserversorgung in der Gemeinde Lindlar für das Wirtschaftsjahr 2012 kann die Verbrauchsgebühr von 1,50 € um 0,05 € auf 1,45 € gesenkt werden.

Die Senkung ist möglich, da die angekündigte Gebührenerhöhung des Aggerverbandes in 2011 von der Verbandsversammlung nicht beschlossen worden ist.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Betriebsausschusses Wasser/Abwasser unterbreitet die Betriebsleitung folgenden

Beschlussvorschlag:

Der XX. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 18.12.1981 wird beschlossen.

Werner Hütt
kfm. Betriebsleiter

Ralf Urspruch
techn. Betriebsleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

XX. Nachtrag

vom 14.12.2011 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 18.12.1981.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Lindlar vom 18.12.1981 hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgenden XIX. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. § 8 Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ 1,45 €.

§ 2

Inkrafttreten

Der XX. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 18.12.1981 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende XVIII. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar wird hiermit mit Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekanntgemacht.

Lindlar, 14.12.2011

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

ENTWURF

Personal und Organisation

Sitzungsvorlage

**für die Sitzung des
Gemeinderates
am 13.12.2011**

- öffentliche Sitzung -

TOP 15: Stellenplan 2012

| Vorberaten im | am | TOP |
|----------------------------|------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 30.11.2011 | |

Sachverhalt:

Der Stellenplan enthält die Personalveränderungen zum Haushaltsplan 2012 und liegt den Ratsmitgliedern vor (auf TOP des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.11.2011 wird verwiesen).

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Haupt- und Finanzausschuss unterbreitet die Verwaltung dem Gemeinderat folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Stellenplan für das Haushaltsjahr 2012 in der von der Verwaltung vorgelegten Form zu.

Oliver Flohr
Allgemeiner Vertreter
Leiter Personal und Organisation

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

**Finanzen, Rechnungswesen,
Controlling****Sitzungsvorlage****für die Sitzung des
Gemeinderates
am 13.12.2011****- öffentliche Sitzung -****TOP 16: Haushaltssatzung 2012**

| | | |
|----------------------------|------------|-----|
| Vorberaten im | am | TOP |
| Haupt- und Finanzausschuss | 30.11.2010 | 6 |

Sachverhalt:

Unter TOP 14 hat die Verwaltung den Veränderungsnachweis für den Haushalt 2012 aufgrund der Beschlussvorschläge der Fachausschüsse und der aktualisierten Verwaltungsempfehlungen vorgelegt. Die endgültige Fassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird in der Sitzung vorgelegt.

Die Verwaltung unterbreitet daher folgenden

Beschlussvorschlag:

1. Der Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2012 wird beschlossen.
2. Der Gesamtbetrag aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit für das Haushaltsjahr 2012 wird beschlossen.
3. Die Haushaltssatzung nebst Anlagen der Gemeinde Lindlar für das Haushaltsjahr 2012 wird beschlossen.
4. Das Haushaltssicherungskonzept 2012 – 2015 wird beschlossen.

Werner Hütt
Gemeindekämmerer

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister